

**33 I S. 536**) offen gelassen worden. Wohl aber ist für die Erbschaftssteuer der Grundsatz aufgestellt und in ständiger Rechtsprechung der administrativen Bundesbehörden und des Bundesgerichts festgehalten worden, dass zu deren Bezug für bewegliche Sache der Kanton berechtigt sei, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte (vgl. ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis der Bundesbehörden Nr. 693 und 694; von bundesgerichtlichen Entscheidungen u. a. AS 2 S. 18; 10 S. 447; 27 I S. 42; 33 I S. 280; 34 I S. 40); das gilt auch für die Besteuerung von Schenkungen auf den Todesfall (AS 33 I S. 535). Da nun die Besteuerung der Schenkungen unter Lebenden eine notwendige Ergänzung der Erbschaftssteuer ist (vgl. z. B. EHEBERG, Finanzwissenschaft S. 349; SCHÄFFLE, Die Steuern Bd. II S. 425; SCHANZ, Steuern der Schweiz S. 160) und im wesentlichen auf dem gleichen gesetzgeberischen Gedanken wie diese beruht, wie sie denn auch überall insbesondere in den schweiz. Steuerverordnungen im Anschluss an die Erbschaftssteuer und in gleicher Weise geordnet wird, so muss sie auch hinsichtlich der Behandlung im interkantonalen Verhältnis der Erbschaftssteuer gleichgestellt werden, d. h. es ist bei Schenkungen von beweglichem Gut der Kanton des Wohnsitzes des Schenkers als steuerberechtigt zu erklären. Auf diesem Boden stehen die sämtlichen Entwürfe für ein Bundesgesetz betreffend die Doppelbesteuerung, mit Ausnahme desjenigen von 1862, der überhaupt die Erbschaftssteuer nicht berücksichtigt; insbesondere der Entwurf von ZÜRCHER und seiner kritischen Darstellung der bundesrechtlichen Praxis, betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung, Art. 8, der bundesrätliche Entwurf von 1885, Art. 6, (BBl 1885 I S. 562), der SPEISER'sche Entwurf von 1901, Art. 10 (Zeitschrift für schweiz. Recht N. F. 21 S. 591), der Entwurf von BLUMENSTEIN vom Jahre 1913, Art. 14, dem in diesem Punkte nicht nur Speiser, sondern auch LEO WEBER und BURCKHARDT

in ihren Gutachten beistimmten, und endlich der Entwurf des Bundesgerichts von 1916, Art. 10. Danach ist denn das Recht des Kantons Appenzell A.-Rh. die in Frage stehende Schenkung mit der dortigen Schenkungssteuer zu belegen, bundesrechtlich nicht zu beanstanden und da, wie schon ausgeführt, auch dagegen nichts eingewendet werden kann, dass die beschenkte Rekurrentin mit der Steuer belastet wird, erscheint ihr Rekurs als unbegründet.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

#### IV. PRESSFREIHEIT

#### LIBERTÉ DE LA PRESSE

##### 39. Urteil vom 14. November 1925 i. S. Frank und Mitrek. gegen Regierungsrat St. Gallen.

Art. 55 BV: Die Pressfreiheit wird nur verletzt, wo ein Gemeinwesen in Ausübung seiner staatshoheitlichen Befugnisse ein Presserzeugnis verbietet oder bestraft.

— nicht, wo es als Eigentümerin der öffentlichen Plakatanschlagstellen den Anschlag eines Plakates an diesen untersagt (Erw. 2).

Art. 4 BV: Willkür und Ungleichheit bei Nichtzulassung eines Plakates (Erw. 3).

A. — Auf das am 1. August 1925 in St. Gallen beginnende Kantonalschützenfest hatte die Vereinigung der Friedensfreunde ein Plakat ausgegeben, das auf schwarzem Hintergrund einen knieenden Schützen — die Nachbildung des offiziellen Festplakates — darstellt, über welchem ein Totengerippe mit Stahlhelm den Kranz hält. Am 22. Juli 1925 verbot der Stadtrat von St. Gallen den Anschlag des Plakats. Gegen dieses Verbot rekur-

rierte Dr. Frank im Namen des Komitees der Friedensfreunde an den Regierungsrat von St. Gallen. Dieser wies am 1. August 1925 die Beschwerde ab.

B. — Dagegen richtet sich der staatsrechtliche Rekurs vom 20. September 1925 wegen Verletzung von Art. 55 und 4 BV.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Die Beurteilung der Beschwerde kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil das angefochtene Verbot heute nach Schluss des Schützenfestes nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Der gleiche Fall kann sich jederzeit wiederholen. Das Interesse der Rekurrenten erschöpft sich also nicht in der Erledigung dieses Streites wegen Gegenstandslosigkeit, sondern es kann durch einen Entscheid in der Sache selbst den Behörden eine Wegleitung für später geboten werden. Auch daran haben die Rekurrenten ein begründetes Interesse.

2. — Pressfreiheit im Sinne von Art. 55 BV ist das Recht auf freie Meinungsäusserung durch die Presse. Sie ist verletzt, wenn eine Behörde in Ausübung ihrer staatshoheitlichen Befugnisse ohne einen nach Art. 55 BV zureichenden Grund die Ausgabe eines Presserzeugnisses verbietet oder bestraft. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob auch die Meinungsäusserung durch Plakat unter den Schutz der Pressfreiheit fällt. Denn ein Eingriff der Staatsgewalt im eben bezeichneten Sinn kommt hier nicht in Frage. Die Stadt St. Gallen hat, gestützt auf Art. 8 ihrer Verordnung vom 12. April 1910, den Plakatanschlag zur Gemeindeaufgabe gemacht. Sie hat, nach den Akten zu schliessen, das Anschlagen von Plakaten an bestimmten, auf ihrem öffentlichen Grundeigentum stehenden Anschlagestellen konzessionsweise einem Plakatunternehmen übertragen. Das Anbringen von Plakaten im Gebiet der Stadt St. Gallen bedeutet also die Inanspruchnahme von Gemeindeeigentum durch diejenigen, in deren Auf-

trag der Anschlag erfolgt. Aus dem Eigentum an den Plakatanschlagestellen folgt aber die Befugnis der Gemeinde, deren Benützung an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Wo deshalb die zuständige Stadtbehörde den Anschlag eines bestimmten Plakats verbietet, handelt sie nicht in Ausübung ihr übertragener staatshoheitlicher Befugnisse, sondern als Grundeigentümerin. Die Ausübung des Eigentumsrechts auch durch ein öffentliches Gemeinwesen ist aber nicht durch die Pressfreiheit beschränkt.

3. — Dagegen kann sich fragen, ob die Nichtzulassung des Anti-Schützenfestplakats eine Verletzung von Art. 4 BV bedeute.

a) Nach Art. 3 der stadt-st. gallischen Plakatverordnung kann der Anschlag eines Plakats verboten werden, wenn dieses durch seinen schriftlichen oder bildlichen Inhalt Anstoss erregt oder zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anlass bieten kann. Die Rekurrenten sind der Meinung, dass gestützt auf diese Vorschrift nur sittlich anstössige Anschläge verboten werden dürfen. Sie sehen deshalb in dem gegen sie gerichteten Verbot eine willkürliche Anwendung der Gemeindeverordnung. Allein der Wortlaut von deren Art. 3 schliesst nicht aus, dass auch das Anbringen von Plakaten, die aus andern Gründen als solchen der Sittlichkeit anstosserregend sind, untersagt werden kann. Die Annahme der Vorinstanzen, solche andere Gründe lägen hier vor, ist nun nicht willkürlich. Das st. gallische Kantonal-schützenfest war eine Veranstaltung des Kantons unter Mitwirkung der Stadt St. Gallen als Festgebender Gemeinde. Die Festbesucher waren in diesem Sinn eingeladene Gäste der Kantonshauptstadt. Bei diesen hätte es zweifellos Anstoss erregt, wenn die gastgebende Gemeinde sie auf ihrem eigenen Grund mit schützenfestfeindlichen Plakaten empfangen hätte.

b) Zur Begründung des Vorwurfs der Ungleichheit wird auf das die Verwerfung der Initiative Rothen-

berger empfehlende Plakat («Hütet Euch vor dem Rothenberger») hingewiesen. Dieses sei mindestens so anstössig gewesen, wie das Anti-Schützenfestplakat und trotzdem vom Stadtrat St. Gallen stillschweigend zugelassen worden. Dem ist vorerst zu entgegenen, dass von Rechtsungleichheit nur da die Rede sein kann, wo die gleiche Behörde ohne sachlichen Grund anders als sonst geurteilt hat. Über die Zulassung des Rothenberger Plakats hatte aber weder der Stadtrat, noch der Regierungsrat St. Gallen entschieden. Selbst wenn in der stillschweigenden Duldung des Rothenberger-Plakats eine rechtskräftige Verfügung des Stadtrats gesehen und deshalb auf die Rüge der Rechtsungleichheit eingetreten werden könnte, so erwiese sich diese als unbegründet. Das Rothenberger-Plakat empfahl die Verwerfung der Initiative Rothenberger und bildete seiner Fassung nach eine Kritik der entgegenstehenden Meinung. Mit hin war darauf Bedacht zu nehmen, dass die Ausgabe dieses Plakats eines der üblichen und an sich zweifellos zulässigen Mittel zur gesetzgeberischen Willensbildung des Volkes, der Anspruch der hinter diesem Plakat stehenden Bürger auf dessen Anbringung ein Ausfluss ihres politischen Mitspracherechts war. Bei Prüfung der Zulässigkeit des Anschlags war deshalb ein weniger strenger Masstab ohne weiteres gerechtfertigt. Seine Zulassung begründet keine Rechtsungleichheit gegenüber den Rekurrenten, obschon der Regierungsrat St. Gallen zugibt, dass dieses Druckerzeugnis an sich mindestens so anstössig war, wie das Anti-Schützenfestplakat.

Zur Begründung der Rechtsungleichheit hätten sich die Rekurrenten allein auf das Schützenfestplakat berufen können. Dieses war nach dem gleichen Masstab auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Die Rekurrenten haben aber diese Rüge nicht erhoben. Sie wäre auch unbegründet. Denn das Schützenfestplakat weist nur auf die bevorstehende Veranstaltung hin. Damit macht es

unmittelbar noch keine Kriegspropaganda, welche zu einer kriegsfeindlichen Gegenkundgebung begründeten Anlass gegeben hätte.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

## V. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

### FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

Vgl. Nr. 49. — Voir n° 49.

## VI. INTERKANTONALE RECHTSHILFE IN VORMUNDSCHAFTSSACHEN

### ASSISTANCE INTERCANTONALE EN MATIÈRE DE TUTELLE

40. Arrêt du 28 novembre 1925

dans la cause Conseil d'Etat du Canton de Zurich  
contre Conseil d'Etat du Canton de Genève.

*Assistance intercantonale en matière de tutelle.* — Constitue un différend de droit public au sens de l'art. 175 chiff. 2 OJF, la contestation entre cantons qui porte sur l'exécution de la décision d'une autorité tutélaire.

Les cantons sont tenus de se prêter assistance pour assurer l'exécution d'une décision définitive prise par l'autorité compétente en matière de tutelles.

A. — Par arrêt du 30 mai 1923, le Tribunal fédéral a confirmé le jugement de l'Obergericht du Canton de Zurich, du 25 janvier 1923, prononçant l'interdiction